

Das europäische Privatin insolvenzrecht an Hand einiger ausgewählter Länder

Bärbel Sterlinski, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Teil III: Das Insolvenzrecht in Spanien

1. Geschichte der Entstehung

Das neue Konkursgesetz Nr.22/2003 vom 09.07.03 regelt einheitlich die Durchführung der Verfahren von Privatpersonen und Unternehmen, die in eine wirtschaftliche Krise geraten sind. Die Beantragung des „zivilrechtlichen Konkurses“ setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus, das heißt er kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommen.

2. Das Verfahren

Der Konkurs kann vom Schuldner oder von jedem seiner Gläubiger beantragt werden. Voraussetzung ist, wie schon gesagt, die Zahlungsunfähigkeit, aber auch die drohende Zahlungsunfähigkeit. Dann kann der Schuldner auch vorsorglich schon Konkurs beantragen. Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit muss der Schuldner aber innerhalb von zwei Monaten formell Konkurs anmelden. Dem Antrag müssen ein Vermögensverzeichnis und eine Gläubigerliste beigefügt werden. Der Konkursrichter prüft die eingereichten Verzeichnisse und erklärt gegen den Schuldner den zivilrechtlichen Konkurs. Wenn der Konkurs angemeldet wurde beginnt eine gemeinsame Phase des Verfahrens. Dort sollen die Vermögenswerte des Schuldners ermittelt und die Gläubiger nach Rang gelistet werden. Dann kann man sich für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden, die das Gesetz vorsieht.

- Es besteht einerseits die Möglichkeit, einen Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen bevorrechtigten Gläubigern zu schließen, der beinhaltet, dass höchstens die Hälfte der Verbindlichkeiten nachgelassen wird oder eine Stundung von fünf Jahren gewährt wird.

- Andererseits kann das Vermögen verwertet werden und mit den Erlösen die Forderungen in der festgesetzten Rangfolge bedient werden.

Wird der Konkursantrag von den Gläubigern gestellt, hat der Schuldner die Möglichkeit in einem vom Richter anberaumten Anhörungstermin seine Einwände gegen den Konkursantrag vorzubringen. Widerspricht der Schuldner dem Antrag nicht, oder kann er seine Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen, erklärt der Richter den Konkurs. Im Falle des Widerspruchs kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, in der der Schuldner detailliert vortragen muss, dass seine Zahlungsfähigkeit dauerhaft besteht.

Der Beschluss über den Konkurs wird im Register, im Amtsblatt und in den größten Tageszeitungen in der Provinz, in welcher der Schuldner seinen dauerhaften Wohnsitz und Lebensmittelpunkt hat, veröffentlicht.

Alle Beschlüsse im Konkursverfahren werden vom Richter gefasst. Alle im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Tätigkeiten übt der Konkursverwalter aus. Die Gläubiger müssen binnen eines Monats ihre Forderungen schriftlich anmelden und mit einem urkundlichen Beleg für den Kredit nachweisen. Der Konkursverwalter stellt danach im Zeitraum von zwei Monaten eine Gläubigerliste zusammen, in der die anerkannten und gewichteten Forderungen aufgelistet sind. Die Gläubigerversammlung findet statt, wenn alle Forderungen geprüft und ein Vergleich angeboten wird. In der Regel geht es dort um die Erhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners. Der Schuldner führt seine wirtschaftlichen Aktivitäten weiter aus, sofern der Richter nicht ein anderes verfügt. Sobald

der Eröffnungsbeschluss vorliegt besteht allgemeines Vollstreckungsverbot. Ausgenommen sind Arbeits- und Verwaltungsvollstreckungen, die bereits vor Eröffnung des Konkurses begonnen wurden, es sei denn sie betreffen Gegenstände, die für die Berufstätigkeit des Schuldners notwendig sind. Nach dem Eröffnungsbeschluss werden auf die Forderungen, ausgenommen dinglich Gesicherte, keine Zinsen mehr berechnet. Dinglich gesicherte Güter werden aus dem Vermögen ausgesondert. Wenn der Gegenstand für die Fortführung der Berufstätigkeit benötigt wird, kann die Verwertung bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Danach kann die Einzelvollstreckung begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Richter dies genehmigt. Die Schonfrist von einem Jahr gilt für bewegliche Sachen, die auf Raten gekauft oder geleast wurden, sowie für Immobilienkaufverträge bei denen der gestundete Kaufpreis nicht bezahlt wurde.

Im Gesetz ist eine Eingruppierung der Forderungen aufgezeigt. Es gibt vorrangige, normale und nachrangige Forderungen. Zu den vorrangigen Forderungen gehören zum Beispiel Forderungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung oder einer außervertraglichen Haftpflicht. Zu den nachrangigen gehören zu spät angemeldete Forderungen, Zinsen, Geldbußen und Sanktionen, sowie Forderungen von Verwandten. Normale Forderungen sind diejenigen, die weder vor- noch nachrangig sind. Nachrangige Forderungen werden erst dann bedient, wenn alle vorrangigen und normalen Forderungen beglichen sind.

Seinen Abschluss findet das zivilrechtliche Konkursverfahren mit der Erfüllung des Vergleiches oder der vollständigen Verwertung der Güter und Rechte des Schuldners und der Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger nach Rangfolge. Mit dem Abschluss des zivilrechtlichen Konkursverfahrens soll der Konkursverwalter einen Rechenschaftsbericht zur Stellungnahme für das Gericht erstellen, das diesen dann gegebenenfalls genehmigt. Wurde das Konkursverfahren mangels einer zur Veräußerung bereitstehenden Masse beendet, so kann es zu einem späteren Zeitpunkt neu eröffnet werden, sofern neue Güter und Rechte zur Verfügung stehen. Bei natürlichen Personen ist dazu eine Zeitspanne von fünf Jahren vorgesehen.